

Organisationsstatut des „Heidelberger Zentrum Digital Humanities“ („Heidelberg Center for Digital Humanities“; HCDH) der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG das nachstehende Organisationsstatut für das „Heidelberger Zentrum Digital Humanities“ („Heidelberg Center for Digital Humanities“; HCDH) der Universität Heidelberg beschlossen.

Präambel

Das „Heidelberger Zentrum Digital Humanities“ (Heidelberg Center for Digital Humanities; HCDH) dient der nachhaltigen Vernetzung sowie dem langfristigen Ausbau der an der Universität Heidelberg bestehenden Kompetenzen im Bereich der digitalen Geisteswissenschaften in Forschung, Service und Weiterbildung insbesondere in den thematischen Schwerpunkten Digital Linguistics, Digital Heritage und dem methodischen Bereich Computational Humanities (AI/Machine Learning). Eine wichtige Funktion des Zentrums ist die Vermittlung von Forschungsanliegen und Serviceleistungen verschiedener Einrichtungen der Universität (insbesondere der Universitätsbibliothek, des Universitätsrechenzentrums, des Scientific Software Centers sowie des Forschungsdatenmanagements, im Bereich Weiterbildung des heiSKILLS-Zentrums). Neben der Vernetzung und des Servicemanagements im geisteswissenschaftlichen Bereich ist die Brückenbildung zwischen der Philosophischen Fakultät der Neuphilologischen Fakultät sowie der Theologischen Fakultät und dem IWR ein zentrales Anliegen.

Ziel des HCDH ist es, der Veränderung wissenschaftlicher Methoden, Themen und Fragen durch den digitalen Wandel in den Geisteswissenschaften Rechnung zu tragen und sie weiter zu entwickeln. Besondere Schwerpunkte wie Digital Linguistics, Digital Heritage und Computational Humanities (AI/Machine Learning) verbinden dabei die Stärken der Forschung in Heidelberg mit digitalen Methoden und entwickeln sie weiter.

Die Entwicklung weiterer Schwerpunkte ist möglich. Das Kompetenznetzwerk soll nicht nur die gesamte Bandbreite der an der Volluniversität Heidelberg vertretenen und für die Digital Humanities (DH)-Forschung relevanten Disziplinen und Einrichtungen integrieren, sondern darüber hinaus auch mit außeruniversitären Institutionen kooperieren bzw. sich in bestehende Forschungsnetzwerke integrieren.

Das HCDH hat seine Arbeit zunächst im Rahmen eines Verbundes aufgenommen und verfolgt das Ziel einer späteren Umwandlung in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität.

§ 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum „HCDH“ ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen der Universität Heidelberg. Die Dienstaufsicht über die Administration des Verbundes führt das Rektorat, das einmal jährlich über die laufenden Angelegenheiten des Verbundes informiert wird.

(2) Aufgaben des HCDH sind Forschung sowie die Unterstützung und Organisation von Forschungsvorhaben im Bereich DH, weiterhin die Bündelung, Vernetzung und der langfristige Ausbau von DH-Kompetenzen (Forschung, Service, Beratung). Diese Zielsetzung verfolgt das HCDH durch folgende Maßnahmen:

- Stärkung der Kompetenzen in den Bereichen ‚Digital Linguistics‘, ‚Digital Heritage‘ und ‚Computational Humanities‘ (Machine Learning/AI)
- Kooperation mit (inter-)nationalen Partnern im Bereich DH-Forschung und Forschungsdatenmanagement
- Unterstützung der Zusammenarbeit von DH-Projekten mit internen Servicepartnern (Servicemanagement)
- die Koordination und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen insbesondere im Rahmen des Certificate of Advanced Studies „Digitalität und digitale Methoden in den Geisteswissenschaften“
- die systematische Stärkung aller für die DH-Forschung relevanten Themen in disziplinären Studiengängen

- die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Seminare, Workshops, Summer Schools)
- die Nachwuchsförderung im Bereich Digital Humanities
- Transfer und Wissenschaftskommunikation der DH-Forschung in die (Fach-)Öffentlichkeit

(3) Das HCDH steht allen an der Universität Heidelberg vertretenen sowie externen Wissenschaftler*innen, Forschenden und Einrichtungen für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielsetzungen und der Aufgabenstellung des HCDH gegeben ist.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Direktoriums sind Mitglieder des HCDH.

(2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit. Bewerben können sich alle Personen, die in ein laufendes – oder erfolgreich beantragtes Projekt in den Kernbereichen des HCDH (§ 3 Abs. 1) eingebunden sind oder anderweitig Aktivitäten im Bereich DH nachweisen können (Lehre/Forschung/Entwicklung).

Die schriftliche Bewerbung umfasst ein kurzes Motivationsschreiben und eine Beschreibung des Projekts bzw. der anderweitigen Aktivitäten. Nach positiver Evaluation und Zustimmung des Direktoriums über die Aufnahme bedarf es einer erfolgreichen Kurzvorstellung und Bestätigung in der Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 3).

(3) Die Mitgliedschaft wird auf drei Jahre befristet und kann auf schriftlichen Antrag durch das Direktorium verlängert werden. Die Mitgliedschaft von Direktoriumsmitgliedern bleibt grundsätzlich bis zur Beendigung der Amtszeit bestehen.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des HCDH (§ 1 (2)) aktiv zu verfolgen
- b. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung angehalten.
- c. Mit der Mitgliedschaft wird auch Zugang zu Wissen und möglichen Ressourcen von am HCDH eigens angesiedelten Verbundarbeitsgruppen ermöglicht. Ebenfalls ist damit die Möglichkeit einer Gast-Mitgliedschaft am IWR auf Vorschlag des HCDH-Direktoriums und nach Zustimmung des IWR-Direktoriums verbunden. Letztere ermöglicht in der Regel den Zugriff auf die Computerressourcen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der allgemeinen 3-jährigen und nicht verlängerten Mitgliedschaftsdauer oder wenn die Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht erfüllt werden. Im letzteren Fall oder in Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium über das Fortbestehen der Mitgliedschaft.

(6) Ein Antrag auf erneute Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

§ 3 Leitung und Einrichtungen des HCDH

(1) Das HCDH hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Direktorium
- c. Geschäftsführende*r Direktor*in (GD)
- d. Wissenschaftliche Leitung
- e. Geschäftsführung

(2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem HCDH angehörenden Mitgliedern gemäß § 2. Den Vorsitz führt der/die geschäftsführende Direktor*in. Die Geschäftsführung nimmt beratend teil.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des geschäftsführenden Direktors*in (Abs. 4) zusammen und wird hierbei durch den oder die geschäftsführende Direktor*in über die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten im HCDH informiert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Abstimmung zu einem bestimmten TOP geheim erfolgen soll; in Personalangelegenheiten muss immer geheim abgestimmt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem/der geschäftsführenden Direktor*in 14 Tage vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über das wissenschaftliche Programm auf Vorschlag des Direktoriums des HCDH im Sinne von §1 Abs. 1,
- Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 2 Abs. 2).
- Wahl der/des geschäftsführenden Direktors*in und der übrigen Direktoriumsmitglieder,
- Abwahl der/des geschäftsführenden Direktors*in und der übrigen Direktoriumsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln,
- Entgegennahme des Berichts der oder des geschäftsführenden Direktors*in.

(3) Direktorium

Das HCDH wird von einem Direktorium geleitet, dem aus dem Kreis der Mitglieder des HCDH je zwei Vertretungen der Profilbereiche

- Digital Heritage,
- Digital Linguistics sowie
- AI/Machine Learning

angehören.

- Beratendes Mitglied im Direktorium ist die Wissenschaftliche Leitung (Abs. 4).
- Die Direktoriumsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen und gewählt und durch das Rektorat bestellt.
- Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertretung, die auf dem gleichen Wege bestellt wird. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre.
- Wiederwahl und -bestellung der Direktoriumsmitglieder und ihrer Stellvertretungen ist möglich, sofern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 2 weiterhin gegeben sind.
- Das Direktorium schlägt der MV ein professorales Mitglied für die Aufgabe des/ der geschäftsführenden Direktors*in vor.
- Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn jeder Profilbereich mit mindestens einer Person vertreten ist.
- Das Direktorium tritt mindestens einmal pro Semester und ggf. darüber hinaus auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Direktoriums oder der Mitgliederversammlung zusammen.
- Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt das Direktorium, soweit dies nicht durch anderweitige -insbesondere gesetzliche Regelungen, die Grundordnung der Universität oder Bestimmungen dieses Statuts - anderen Organen vorbehalten ist, über alle Angelegenheiten des HCDH, insbesondere über die
 - a. Verwendung der Mittel des HCDH sowie
 - b. Entscheidungen über das Veranstaltungsprogramm,

- c. Weiterentwicklung des Certificate for Advanced Studies
- d. Die Konzeption, Beantragung und ggf. interne Evaluation der Forschungsprojekte des HCDH
- e. Konzeption und Vorbereitung von Richtungsentscheidungen für das strategische Forschungsprogramm und die Weiterentwicklung des HCDH sowie
- f. Kooperationen mit externen Partnereinrichtungen.

(4) Geschäftsführende*r Direktor*in (GD)

1. Der/die GD des HCDH wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Direktori-
umsmitglieder mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Leitung (§ 3 (5)) von den
Mitgliedern gewählt und durch die Rektorin bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre,
Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl erfordert mindestens eine Zweidrittel-Mehr-
heit aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Der/die GD leitet das Direktorium und vertritt das HCDH gegenüber der
Hochschulleitung, drittmittelgebenden Einrichtungen und Kooperationspartnern.
Die rechtliche Vertretung der Universität durch die Rektorin oder den Rektor ge-
mäß § 17 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.

3. Zu den Aufgaben des*der GD gehören

- die Umsetzung von Beschlüssen des Direktoriums,
- Angelegenheiten des Tagesgeschäfts,
- die wissenschaftliche Koordination des HCDH.
- Information der Mitgliederversammlung über Beschlüsse des Direktori-
ums sowie die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten im HCDH.
- Einberufung von Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliederver-
sammlung

- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

(5) Wissenschaftliche Leitung

- Bei der wissenschaftlichen Koordination wird der GD durch eine wissenschaftliche Leitung unterstützt (Weiterentwicklung des HCDH, Forschungsimpulse, technische Infrastruktur- und Serviceangelegenheiten sowie wissenschaftliche Betreuung der Weiterbildung)
- Die wissenschaftliche Leitung ist Mitglied des HCDH, sie wird durch das Direktorium bestellt. Sie hat Stimmrecht in der MV und wirkt im Direktorium mit beratender Stimme mit.
- Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Geschäftsführung

- Das HCDH hat eine Geschäftsführung, die den GD bei allen Angelegenheiten der Geschäftsstelle des HCDH sowie der Beantragung von Drittmitteln unterstützt.
- Die Geschäftsführung wird vom Direktorium bestellt. Sie nimmt an den Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil; sie ist Mitglied des HCDH und hat in der in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Projekte des HCDH werden in Kooperation mit den mitwirkenden Einrichtungen bzw. durch Drittmittel finanziert.
- (2) Personal- und Sachmittel des HCDH werden durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Direktoriums des HCDH verwaltet.
- (3) Die Zuständigkeiten des Rektorats und der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt, dies betrifft insbesondere auch die Binnen- und Außenkommunikation sowie das Corporate Design.

§ 5 Forschungsprojekte

Die Konzeption, Beantragung und ggf. interne Evaluation der Forschungsprojekte des HCDH obliegt dem Direktorium des HCDH, das hierbei zur Unterstützung auch externe Wissenschaftler*innen beratend heranziehen kann.

§ 6 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann das HCDH mit anderen (außeruniversitären) Einrichtungen kooperieren, insbesondere

- zur Durchführung von Forschungsprojekten,
- zur Vernetzung mit Serviceleistungen und Forschungsinitiativen,
- zur Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse,
- zur Organisation von Aus- und Weiterbildung,
- zur Durchführung von Beratungsaufgaben.

§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Fassung des vorliegenden Organisationstatuts tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 10.11.2022 (MBI. Nr. 17/23 v. 22.11.2022 S. 2089 ff).

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsstatuts bestehenden Mitgliedschaften im HCDH enden spätestens nach Ablauf von 6 Monaten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Fortsetzung der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 2 beantragt und bewilligt worden ist.

Die Mitglieder des Direktoriums wurden namentlich vom ehemaligen Vorstand des HCDH (entsprechend Beschluss zur Umstrukturierung des HCDH am 23.10.2024) vorgeschlagen und haben sich als vorläufiges Direktorium am 17. Januar 2025 konstituiert. Das Direktorium wird beim erstmaligen Zusammentreten der MV bestätigt oder ggf. neu bestimmt.

Heidelberg, den 4.06.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin